

Informationen zur Haftpflichtversicherung für TKI Mitgliedsvereine

Im Rahmen der Veranstaltungstätigkeit von Kulturvereinen kann es vorkommen, dass sich jemand aus dem Publikum oder auch auf der Bühne verletzt oder ein Sachschaden entsteht. Passiert der Schaden auf Verschulden des Kulturvereins, haftet er dafür. Um zu gewährleisten, dass alle TKI-Mitgliedsvereine im Rahmen einer Basis-Versicherung abgesichert sind, hat die TKI mit der UNIQA eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die alle TKI-Mitglieder einschließt.

Das heißt: Alle Mitgliedsvereine der TKI sind durch ihre Mitgliedschaft automatisch haftpflichtversichert.

Versichert ist jeweils der **Verein** - damit auch Vorstand (Funktionäre, Organe), Mitglieder und Personen, die im Auftrag des Vereins handeln – im Rahmen der Vereinstätigkeit (nicht aber beauftragte Firmen wie z.B. eine Lichttechnikfirma).

Versichert ist der Verein dahingehend, dass die Versicherung **Schäden** deckt, **die DRITTEN** (Außenstehenden) durch **Verschulden des Vereins** oder der im Namen des Vereins handelnden Personen zugefügt wurden.

Zusätzlich zur Schadensdeckung leistet die Versicherung auch die **Abwehr von unberechtigten Forderungen** (inkl. Gutachter*innen, Rechtsbeistand...). In diesem Sinne übernimmt die Haftpflicht bei grundsätzlich versicherten Schadensforderungen auch Rechtsschutz.

Versicherungsgegenstand

ist somit die Anerkennung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, zu denen der Verein verpflichtet wird, aus:

- dem **Betrieb der Vereine** (Ausübung der **statutengemäßen Vereinstätigkeit**)
- der Durchführung von **Vereinsveranstaltungen** (unabhängig vom Ort der Veranstaltung)

WICHTIG: Achtet bitte darauf, dass eure Vereinsaktivitäten möglichst vollständig in den Vereinsstatuten unter den „ideellen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks“ aufgelistet sind! Versichert sind nur Aktivitäten, die in den Vereinsstatuten formuliert sind.

Versicherungssumme

Die Deckungssumme beträgt **1.000.000 € pro Verein**.

Versichert sind:

- **Personenschäden** (z.B. Verletzung, Gesundheitsschädigung)
- **Sachschäden** (z.B. verbrannte Kleidung)
- die Innehabung und Verwendung von Zuschauertribünen und –anlagen
- Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten **durch Feuer oder Leitungswasser**
- Ansprüche eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein gemäß BGBl. Nr. 137 vom 28.12.2011 (Vereinsgesetz-Novelle 2011, § 24(7) im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien
- das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten
- das Aufstellen von Werbetafeln und Transparenten
- das Maibaumaufstellen
- das Abbrennen von Feuerwerken, sofern nicht eine besondere Bewilligung erforderlich ist
- Vereinsveranstaltungen, bei denen auch Speisen und Getränke ausgegeben werden
- Vermögensschäden (unter bestimmten Voraussetzungen)

Nicht versichert sind:

- **Mietsachschäden:** Schadenersatzansprüche von Verleiher*innen und Vermieter*innen von Sachen oder Räumlichkeiten an den Verein

Erklärung:

Nicht unter Haftpflicht fällt, wenn die Vermieter von Räumen oder Verleiher von Sachen den Verein haftbar machen (wollen), weil durch Verschulden des Vereins z.B. eine angemietete Box beschädigt wurde, oder weil die Wände der angemieteten Räumlichkeiten verschmutzt werden. **Gemietete Dinge oder Räumlichkeiten** werden versicherungstechnisch **wie Eigentum** behandelt und fallen daher nicht in die Haftpflichtversicherung.

Wenn ein Verein Räumlichkeiten anmietet, dann sind durch die TKI-Haftpflichtversicherung die eingangs beschriebenen Personen- und Sachschäden auch **in diesen Räumen** versichert (z.B. Sach- und Personenschäden an Gästen der Veranstaltung).

- **Schäden, die den Verein selber betreffen** – z.B. ein bei einer Veranstaltung beschädigtes Notebook eines mitarbeitenden Vereinsmitglieds ist nicht versichert. Versichert sind ausschließlich Schäden an Dritten!
- **Ausstellung von Sachen:** Für die Ausstellung von (Kunst)objekten ist jedenfalls eine eigene, zusätzliche Versicherung notwendig!
- **Höhere Gewalt:** wird z.B. ein Verein durch das Absagen einer Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter) auf Folgekosten geklagt, dann ist dies nicht versichert.

Klärung im Vorhinein bei außergewöhnlichen Vorhaben

Da das Versicherungsrecht sehr komplex ist und die Bandbreite der Veranstaltungen vielfältig, muss oft im Einzelfall beurteilt werden, ob ein geplantes Vorhaben durch die TKI-Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Wir empfehlen euch daher, bei großen Veranstaltungen oder ungewöhnlichen Vorhaben **im Vorfeld** bei uns **nachzufragen**. Wir können dann mit der UNIQA abklären, ob in dem speziellen Fall der Versicherungsschutz gegeben bzw. ausreichend ist. Bei manchen Vorhaben kann es notwendig sein, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen (z.B. bei Ausstellungen mit Kunstwerken etc.).

Was ist im Schadensfall zu tun?

Wenn ein Schaden eintritt, dann

- meldet euch bitte unverzüglich im Büro der TKI
- schickt uns eine Schadensmeldung: was genau ist passiert? Wer hat wann, wo und wie einen Schaden an wem (Außenstehenden) verursacht?
- Schickt uns bitte eure aktuellen Statuten mit.
- Die Schadensmeldung an die Versicherung erfolgt über die TKI, die Abwicklung dann direkt mit dem jeweiligen Verein.

Kontakt

TKI-Tiroler Kulturinitiativen

office@tki.at

Tel. 0680 2109254